

Orangerie im Sarasinpark

Hinweise zur Vermietung

1. Benutzung

Die Vermietung wird grundsätzlich nur an volljährige Riehener Einwohnerinnen und Einwohner, Gruppen und Vereine für einmalige Anlässe bewilligt. Das Mietobjekt darf nur im Rahmen dieses Merkblattes genutzt werden. Die maximale Teilnehmerzahl ist auf 50 Personen beschränkt.

Die Orangerie befindet sich mitten im Wohngebiet. Die angegebenen Benützungzeiten und das Parkverbot im Hof sind ohne Einschränkung einzuhalten.

2. Kontaktstelle

Anmeldung:
Gemeindeverwaltung Riehen
Einwohnerdienste
Wettsteinstrasse 1
4125 Riehen
Telefon 061 646 81 11
einwohnerdienste@riehen.ch

Reinigung/Übergabe:

Peter Mark, Hüttenwart
Telefon: 079 231 84 74

3. Mietpreise

CHF **300.00** für einen Tag, normalerweise ab 11.00 Uhr

Der Mietpreis ist mit der Schlüsselübergabe bei der Gemeindeverwaltung, Wettsteinstr. 1 zu bezahlen (Bar oder mit Karte). Bei einem Rücktritt vom Vertrag bis 60 Tage vor dem Anlass ist eine Gebühr von CHF 50.00 und bei einem Rücktritt bis 30 Tage vor dem Anlass eine Gebühr von 50% des Mietpreises fällig.

4. Benutzungsdauer/Einhaltung der Nachtruhe

Die Benutzung der Orangerie ist am **Freitag- und Samstagabend bis 24.00 Uhr (inkl. Aufräumarbeiten)** und **an den übrigen Abenden bis 22.00 Uhr (inkl. Aufräumarbeiten)** gestattet. Das bedeutet, dass die Orangerie zu den angegebenen Zeiten verlassen werden muss.

Die Einhaltung der Nachtruhe richtet sich im Übrigen nach dem kantonalen Übertretungsstrafgesetz, wonach von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr Nachtruhe gilt. Für deren Einhaltung sind die Mietenden verantwortlich. Es gibt keine Übernachtungsmöglichkeit. Die Aufräumarbeiten dürfen am Folgetag nicht vor 08.00 Uhr begonnen werden.

5. Warenanlieferung / Parkverbot

Die Zulieferung der Waren hat durch den Oekonomiehof an der Rössligasse zu erfolgen. Nach dem Ein- bzw. Auslad, ist das Fahrzeug aus dem Hof zu entfernen.

Es ist nicht gestattet, Fahrzeuge im Hof des Oekonomiegebäudes zu parkieren.

Parkieren ist nur auf den blau markierten Feldern zulässig. Zuwiderhandelnde werden bei der Polizei angezeigt. Im ganzen Sarasinpark herrscht ein generelles Fahrverbot.



6. Ausstattung und Mobiliar

Der Raum bietet max. 50 Personen genügend Platz zum Essen. Vorhanden sind 13 Tische (120/80) und 51 Stühle sowie 4 Garderobenständer. Der Raum kann mit einem Holzofen geheizt werden. Die nebenan gelegene Küche mit Warm- und Kaltwasseranschluss ist mit einem 4- Plattenherd plus Backofen sowie zwei grossen Kühlschränken ausgestattet. Ess- und Kochgeschirr ist nicht vorhanden.

Die Toiletten befinden sich bei der Musikschule Riehen (Rössligasse 51). Der Schlüssel zur Orangerie passt auch zur WC-Anlage.

7. Auflagen

- In den Räumen gilt ein generelles Rauchverbot.
- Das Abbrennen von Feuerwerks- und Knallkörpern ist strikte verboten.
- An Jugendliche unter 16 Jahre dürfen keine alkoholischen Getränke und an Jugendliche unter 18 Jahren keine gebrannten alkoholische Getränke abgegeben werden. Der Mieter sorgt dafür, dass Jugendliche auch keine selber mitgebrachten alkoholischen Getränke konsumieren.

8. Ofen

Was dürfen Sie verbrennen? Verwenden Sie in nur naturbelassenes Stückholz wie Scheite aus trockenem Nadel- oder Laubholz. Möglich ist auch die Verwendung von nicht stückigem Holz wie z.B. bindemittelfreie Pellets und Briketts aus naturbelassenem Holz. Zum Anfeuern sind spezielle Anzündhilfen (z.B. wachsgetränkte Holzwohle) besser geeignet als Papier

Was dürfen Sie nicht verbrennen? Nicht erlaubt ist das Verbrennen von Karton, Holz von Ein- und Mehrwegpaletten, Kisten und Harassen. Verboten ist auch das Verbrennen von Möbeln und jeglichem Holz aus Gebäuderenovationen oder Abbrüchen. Wer solche Stoffe verbrennt, schadet sich selbst und der Umwelt und macht sich zudem strafbar. Bitte beachten Sie die Information neben dem Ofen „*Feuern mit Holz – gewusst wie?*“

9. Reinigung/Übergabe

Für die Übergabe ist mit dem Hüttenwart, Peter Mark: 079 231 84 74 spätestens drei Tage vor dem Anlass ein Termin zu vereinbaren. Die Abnahme und Schlüsselübergabe des Mietobjektes erfolgen am Vormittag des Folgetages.

Das Mietobjekt sowie die Einrichtungen und die Umgebung sind gereinigt zu übergeben. Die Abfälle sind von den Mietenden gemäss Abfallverordnung der Gemeinde Riehen selber zu entsorgen.

Aufwendungen für zusätzlich notwendige Reinigungen, Reparaturen oder Ersatz von fehlendem Inventar werden den Mietenden in Rechnung gestellt. Instandstellungsarbeiten dürfen ausschliesslich von der Gemeindeverwaltung in Auftrag gegeben werden.

10. Haftung

Die Gemeinde Riehen als Eigentümerin, lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen, ausdrücklich ab. Die Benutzer haften für alle verursachten Schäden am Haus, Mobiliar und Umgebung. Die Benutzer sind gebeten, zum Mietobjekt und deren Einrichtung Sorge zu tragen. Ebenso sind die Aussenanlagen zu schonen.